



Amt der Steirischen Landesregierung

Abteilung 3
Verfassung und Inneres
Personenstand, Veranstaltung, Innerer Dienst
Paulustorgasse 4
8010 Graz

St. Stefan ob Stainz, 12.03.2013

Stellungnahme

GZ: ABT03-2-5.00/47-2012

Der Verein des Grünen Kreuzes Krankentransport und Unfalldienst Steiermark ZVR-Zahl 056806333, in Folge „Grünes Kreuz Steiermark“ genannt, gibt in Entsprechung des Schreibens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 08.03.2013 zum Entwurf der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013, VSVO, innerhalb offener Frist nachstehende

Stellungnahme

ab und führt dazu aus wie folgt:

Zu den einzelnen Bestimmungen bzw. konkrete Einwendungen:

Zu § 29Abs. 2:

„Die sanitätsdienstlichen – notfallmedizinischen Hilfsmaßnahmen sind durch eine nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz anerkannte Rettungsorganisation durchzuführen.“

Nach dem Entwurf darf nur eine vom Land Steiermark anerkannte Organisation des allgemeinen Rettungsdienstes eingesetzt werden.
Dies bedeutet, dass ein Veranstalter diese Auflage nicht erfüllen kann, wenn er einen **gleichwertigen** Ambulanzdienst einer entsprechenden Organisation, die allenfalls nach dem Steirischen Rettungsdienstgesetz nicht anerkannt ist, beauftragt.

Das Grüne Kreuz Steiermark hat seine Bedenken, dass nur mehr „vom Land Steiermark anerkannte Rettungsorganisationen“ die sanitätsdienstlichen – notfallmedizinischen Hilfsmaßnahmen bei Veranstaltungen durchführen dürfen. Mit dieser Einschränkung werden Rettungsorganisationen, die bereits in anderen Bundesländern als Rettungsorganisation anerkannt sind, ausgeschlossen. Dies kann insbesondere bei Bundesländerübergreifenden oder Länderübergreifenden Veranstaltungen zu Problemen führen.

Hier wäre der Vorschlag vom Grünen Kreuz Steiermark, dass Rettungsorganisationen herangezogen werden müssen,

- wo die Mitarbeiter gemäß dem SanG ausgebildet sind,
- die Fahrzeuge nach der EN 1789 Typ B oder C ausgestattet sind,
- die Rettungsorganisation mittels Funk und Telefon rund um die Uhr erreichbar ist sowie durch ein EDV-unterstütztes Leitstellensystem organisiert ist und
- Organisationen die vertraglich dem Steirischen Katastrophenschutz angehören.

Zu § 33Abs. 3:

„Als mobile Behandlungsräume für Patientinnen/Patienten gelten Rettungs- oder Notarztwagen der anerkannten Rettungsdienste.“

Dieser Absatz schränkt erneut den Einsatz von Organisationen ein die Fahrzeuge, welche die EN 1789 Typ B oder C erfüllen, von nicht anerkannten Rettungsorganisationen ein.

Hier würde das Grüne Kreuz Steiermark vorschlagen, dass eine Einschränkung auf Fahrzeuge, die die EN 1789 Typ B oder C erfüllen, ausreichend wäre.

Schlussbemerkungen:

Das Grüne Kreuz Steiermark hat bei dem Entwurf zur Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 Bedenken, dass man Rettungsorganisationen ausschließt, welche „die sanitätsdienstlichen – notfallmedizinischen Hilfsmaßnahmen“ gesetzeskonform (Ausbildung lt. SanG., Ausstattung der Fahrzeuge, Organisation der Kommunikation – durch Funk, etc.) durchführen könnten, jedoch nicht vom Land Steiermark als allgemeine Rettungsorganisation anerkannt sind.